

W R

Revidirter

RECESS und REGLEMENT

einer allgemeinen

Brand=

Versicherungs = Gesellschaft

auf dem platten Lande

des Herzogthums Magdeburg inclusive der
Graffschaft Mansfeld Magdeburgscher Hobeit

nebst der

Königlichen Allerhöchsten Confirmation

auch den Instructionen

für den

General-Director

und für die

Creis = Directoren.

De dato Magdeburg, den 26sten September 1789.

M a g d e b u r g,

gedruckt mit Pansaischen Schriften.

AB
3
22A h/55

010

Demnach Seiner Königl. Majestät von
Preussen zc. Unserm allergnädigsten Herrn, der
Inhalt des neu entworfenen Recesses und Reglements
einer allgemeinen Brand-Versicherungs-Gesellschaft auf dem
platten Lande des Herzogthums Magdeburg vorgetragen worden,
und Allerhöchst Dieselben daraus näher erschen haben, nach wech-
chen Grundsätzen die Einrichtung dieser allgemeinen Feuer-Societät,
durch die von Dero getreuen Magdeburgischen Land-
ständen dazu angeordnete Commission organisiret ist, diese Ein-
richtung aber nicht nur Seiner Königl. Majestät Benfall gefun-
den hat, sondern Höchstieselben auch das allergnädigste Ver-
trauen hegen, daß dadurch Dero Höchste Absicht, das Feuer-Societäts-
Wesen und die damit zu verbindende genaue Aufsicht im
Magdeburgischen, auf einen bessern Fuß gesetzt zu sehen, werde
erreicht werden; Als ratihabiren und confirmiren Höchstgedachte
Se. Königl. Majestät diesen von den Magdeburgischen Landstän-
den vollzogenen Feuer-Societäts-Recels und Reglement, de dato
Magdeburg, den 26sten September 1789, so wie solcher hiebei-
geheftet ist, in allen seinen Punkten und Claukula hiermit und kraft
dieses, wollen und befehlen auch zugleich hierdurch in Gnaden, daß
dieser Recels und Reglement als eine beständige Nichtschnur ange-
sehen, und zu jeder Zeit darnach genau verfahren und gehandelt
werden soll. Signatum Berlin, den 8. December 1789.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Schulenburg.

Confirmation
des neu revidirten Recesses und Regle-
ments einer allgemeinen Brand-Versicherungs-
Gesellschaft auf dem platten
Lande des Herzogthums Magdeburg.



[Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side.]



Kund und zu wissen sey hiermit, daß nachdem in Gefolge des
 Rescripts Eines Hohen General-Ober-Finanz-Krieges- und
 Domainen-Directorii vom 6ten Marcii 1787, auf der am
 28ten Junius 1787 zu Magdeburg gehaltenen Versammlung der Stände
 des engern und weitem Ausschusses beschlossen worden, eine allgemeine
 Brand-Versicherungs-Gesellschaft auf dem platten Lande zu errichten,
 und dabey sonderlich die Erleichterung des Beytrages zum Augenmerke
 zu nehmen: so haben gedachte Stände des Herzogthums Magdeburg,
 zu Folge Protocoll vom 28ten Junius 1787, einer Committé, wozu
 sie des Königl. Geheimen Etats-Ministri Herrn Grafen von der Schulenburg
 Excellenz und den Herrn Hauptmann von Neßow erwählet,
 aufgetragen, einen Recels und Reglement einer allgemeinen Brandver-
 sicherungs-Gesellschaft sämtlicher Creise des Herzogthums Magdeburg

A 2



zu entwerfen, das für die Churmärkische Feuer-Societät auf dem platten Lande unterm 11ten April 1771 publicirte Reglement (so viel davon auf die hiesige Provinz anwendbar seyn mögte) zum Grunde zu legen, übrigen aber nach den in vorangeführtem Protocoll vom 28ten Junius 1787 angenommenen Principiis zu bearbeiten. Und nachdem auf der am 24ten September 1787 gehaltenen abermaligen Versammlung der Stände, solches von allen anwesenden Deputirten und Namens der von ihnen repräsentirten Stände nicht allein genehmiget, sondern auch dieser so heilsame Endzweck dadurch mehr erreicht worden, daß der größte Theil der Magdeburgschen geistlichen Stiftungen und Ritterschaft mit ihren Unterthanen freywillig in diese Gesellschaft getreten, und alle Königl. Aemter und Aemter-Unterthanen auf Allerhöchsten Befehl daran Theil nehmen sollen; so ist folgender bestimmter Feuer-Societäts-Recess und Reglement, bis auf erfolgte Königl. allergrnädigste Bestätigung, zu Stande gekommen und in vier verschiedene Abschnitte eingetheilet worden.

Erster Abschnitt.

Verbindlichkeiten sämtlicher Theilnehmer, welche in diese allgemeine Brandversicherungs-Gesellschaft treten.

§. I.

Diese allgemeine Brandversicherungs-Gesellschaft verbleibet nun und zu ewigen Zeiten in Ansehung der geistlichen Stiftungen, des Adels und der Besitzer adlicher Güter eine beständige freywillige Sache. In Absicht der Unterthanen aber wird in Antrag gebracht, daß solche, sie seyn von was für Condition sie wollen, sämtlich und zwar mit Inbegriff der Lehns-Schulzen ohne Ausnahme schuldig erkannt werden mögen,



gen, der Societät beyzutreten, und wenn auch die Gutsbesitzer ihre Ritterguts-Gebäude nicht eintragen ließen, dennoch ihre Häuser und Gehöfte nach ihrer wahren Beschaffenheit und zwar nach den in jedem Creise bishero üblich gewesenem Tax-Principiis einschreiben zu lassen, widrigenfalls sie durch Zwangsmittel dazu angehalten werden sollen. Hiernächst bleibt es zwar den Creis-Eingefessenen unbenommen, die Sätze, nach welchen dergleichen Gehöfte oder Häuser nach den Umständen und der Gelegenheit eines jeden Orts einzutragen seyn mögten, zu bestimmen; Es wird indeß hierdurch festgesetzt, daß in Betracht der, den Unterthanen nach den Edicten vom 12ten August 1721 und 25ten October 1725, auch deren Declaration vom 5ten December 1776, allergnädigst verwilligten und in dem §. 16. wiederum zugestandenen Bau-Freyheit, die in den verschiedenen Feuer-Societäts-Reglements des Herzogthums Magdeburg angenommene Tax-Principia, auf keine Weise überschritten werden sollen. Wollte aber ein Ackermann oder sonstiger Unterthan die Vorsicht gebrauchen, und seine Gebäude, wegen ihrer Solidität, Bauart und sonstigen Einrichtung, mit einer größeren Summa, als im Creise gewöhnlich, einschreiben lassen: so stehet ihm solches zwar frey, indem die Hauptabsicht dieser Gesellschaft dahin gehet, daß ein jeder Theilnehmer sich wegen Feuer-Schäden in Sicherheit setzen könne. Da indessen die sichere Absicht, durch die zu erhaltende ansehnliche Asscuranz-Summa sich im Stande zu sehen, ein ganz neues Gebäude an die Stelle eines desolaten aufzuführen, manchen lieberlichen Wirth oder schlecht denkenden Menschen verleiten könnte, seine Gebäude selbst in Brand zu setzen, und dadurch seiner Nachbarn, oder wohl gar eines ganzen Dorfes Unglück, zum offenbaren Nachtheil der Societät, zu befördern: so haben bey Ausnahm der Catastre die Creis-Directores sorgfältig dahin zu sehen, daß ein solcher Unterthan nicht etwa ein altes schon sehr baufälliges Gebäude zu einem ganz übertriebenen Preis würdige; vielmehr sollen dieselben nicht allein authorisiret, sondern auch schuldig seyn, in solchem Fall, und wenn der Eigenthümer sich nicht weisen lassen will, mit Zuziehung Sachverständiger Handwerker,



6
fer, ein den Umständen des Gebäudes angemessenes Asseranz-Quantum, unter Direction der Obrigkeit festzusetzen, und ohne weitere Einwendungen einzutragen.

§. 2.
Die im Herzogthum Magdeburg nach dem bisherigen Feuer-Societäts-Reglement statt gefundene besondere Vergütung des bey entstandenem Brande in den Scheunen vorräthig gewesenem Getreydes, wird, wegen der daher entspringenden Unregelmäßigkeit und Praegravationen der Associirten, besonders in Absicht der angenommenen gewesenen unzuverlässigen Vergütigungs-Termine, hinfort mit der Vergütung der würklich abgebrannten Gehöfte und Gebäude nicht mehr vermenget. Damit aber bey einer allgemeinen Brand-Versicherungsgesellschaft auch keinem einzelnen Theilnehmer die völlige Freyheit benommen werde, das Seinige nach Gutfinden auf eine oder die andere Art, wegen Feuerschäden versichern zu lassen; so wird die Asserance auf das in den Scheunen mit verbrannte Getreyde zwar, jedoch nur unter folgenden Einschränkungen nachgegeben.

- 1) Es kann zwar ein jeder Theilnehmer an der allgemeinen Brand-Versicherungsgesellschaft auch nach Gefallen das in seiner Scheune eingefahrene Getreyde aller Art bey der Societät mit versichern lassen, nur muß das Einsag-Quantum in Rücksicht auf die darauf zu erhaltende in jedem Creise übliche besondere Vergütung und sonstige Freyheiten dergestalt proportioniret werden, daß solches den Werth des nach einem jährigen Durchschnitt zu erndtenden Getreydes nur bis auf Zwey Fünftheile erreiche. Ein Umstand, auf welchen die Herren Creis-Directoren bey Anfertigung des Catalogs ein wachsames Auge zu richten belieben werden.
- 2) Statt der bishero bestimmt gewesenenen Vergütigungs-Termine: Jacobi, Martini, Lichtmes und Walpurgis, werden aus öconomischen Gründen andere substituiret; dergestalt, daß wenn

a) vom



a) vom 1ten August, als vor welcher Zeit fast kein Getreyde gewöhnlich eingefahren zu seyn pfleget, bis zum 15ten October ein Brand entsteht, drey Viertel des ganzen Assurance-Quantum des in der Scheune erweislich eingefahren gewesenen Getreydes.

b) vom 16ten October bis 15ten Januar, die Hälfte,

c) vom 16ten Januar bis 15ten April ein Viertel des Assurance-Quantum

d) vom 16ten April bis zur Erndte aber gar nichts mehr vergütet wird.

3) Alles aufm Felde in Stiegen oder Mandeln stehende Getreyde, so wenig wie das auf dem Boden befindliche Korn, wird von der Societät nicht versichert noch vergütet, weil ersteres keiner muthmaßlichen Feuergefahr ausgesetzt ist, das zweyte aber gemeinlich nur auf Gewinnst aufgeschüttet wird.

4) Da die Assurance auf Getreyde mit der Brandversicherung auf Gebäude nichts mehr gemeines hat, vielmehr eine jede Versicherung für sich alleine bestehen soll; so können diejenigen, die ihr Getreyde assureiren lassen wollen, ihre erwannige erweisliche Vergütungen nur von denen Mitgliedern der Societät fordern, die gegenseitig das ibrige gleichfalls versichern lassen. Dahero wird

5) von dieser speciellen Assurance auch eine besondere Rechnung geführt, dergestalt: daß die Einfüsse auf Getreyde, welche nach dem unter den Buchstaben A angehängten Schemate catastriret werden, so wenig wie die terminaliter festgesetzte Vergütungen mit der Haupt-Rechnung wegen abgebrannter Gebäude, als worauf eigentlich die wahre und alleinige Absicht der Brand-Versicherungsgesellschaft gerichtet ist, keinesweges vermengt werden.

6) Die bestimmte Vergütungs-Termine werden, um allen Praegravationen der Theilnehmer möglichst vorzubeugen, auf das pünktlichste beobachtet, und will die Societät das in diesem Spho

ge

geln. Uebereinkommen als ein völlig unübertretbares und keiner willkürlichen Auslegung fähiges Gesetz beobachten; dergestalt, daß wenn zum Beyspiel am 16ten October, 16ten Januar oder 16ten April, folglich am Tage nach dem abgelaufenen Termin, ein Brand entstände, im ersten Fall nur noch die Hälfte, im zweyten nur noch ein Viertel, im dritten Falle aber gar nichts von dem Asscuranz-Quanto, unter keinerlei Vorwand oder Begünstigung, von der Societäts-Direction bewilliget und verabfolget werden könne.

§. 3.

Die geistlichen Stiftungen, der Adel und die Besitzer Adelsicher Güter können nach Gefallen ihre Gebäude und Gehöfte ganz, zum Theil, oder auch gar nicht dem Catastro einverleiben lassen. Bey der Einschreibung wird dasjenige Asscuranz-Quantum angenommen, welches ein jeder Gutzbefitzer eintragen zu lassen für gut findet, es wäre denn, daß eine ganz übertriebene und den wahren Werth offenbar übersteigende Summe angegeben würde.

Auch behalten die Obrigkeiten und Eigenthümer, welche sich einschreiben lassen, die Freyheit, ihre Gebäude und Gehöfte in der Folge mit einem höhern oder geringern Quanto zu belegen, oder die Societät zum Theil oder ganz zu verlassen, jedoch ohne, im Fall dieser Verlassung, einen Anspruch auf den Fond der Societät machen zu dürfen. Gleichfalls beruhet es auf das Belieben eines jeden Gutsherrn und Eigenthümers, wegen der Wasser- und Wind-Mühlen nebst dazu gehörigen Gebäuden, der Societät beyzutreten. Wie denn auch denen Kirchen-Patronen unbenommen bleibt, nach ihrem Gefallen, die Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäude bey der Gesellschaft asscuriren zu lassen. Der Beytrag geschiehet solchenfalls aus den Kirchen-Einkünften, in Ermangelung eines hinlänglichen Kirchen-Aerarii aber nach der Proportion, wie der Patron und die Gemeinde zum Bau der Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäude beyzutragen schuldig sind.

Jagd:



Jagd-Häuser (worunter doch die Förster-Wohnungen nicht mit zu verstehen) Schmelz- und Glas-Hütten, Salz-Koten, Pulver-Mühlen, und überhaupt alle dergleichen Gebäude, welche der Feuers-Gefahr vor andern ausgesetzt sind, sollen von der Societät des platten Landes nicht asscuriret werden. In Ansehung der Dorf-Schmieden und Gemeinde-Bachhäuser aber, können diese zwar mit angefezet werden; es müssen aber solche gehörig feuerfest und mit Brand-Mauern eingeschlossen werden, widrigenfalls sie sich keiner Vergütung zu getrösten haben.

Die Einsätze der Unterthanen anlangend; so werden solche von der Obrigkeit des Orts, als welcher die beste Kenntniß des Zustandes ihrer Unterthanen und deren Gebäude zugetrauet wird, reguliret; bey jedesmaliger Umschreibung aber werden die Einsatz-Quanta, je nachdem sich die Gebäude verbessert oder verschlimmert haben, höher oder niedriger in das Cataltre eingetragen. Damit indessen dieser so erheblichen Vorschrift auch auf das pünktlichste nachgelebet werde: so wird den Kreis-Directoren zur Pflicht gemacht, darauf ein äußerst wachsammes Auge zu richten.

S. 4.

Die Gerichts-Obrigkeiten und Kirchen-Patronen stehen dafür, daß die Beyträge aus ihren Dörfern und Gerichtsbarkeit richtig eingebracht werden, und hält die Feuer-Societäts-Direction sich dieserhalb lediglich an sie, und in ihrer Abwesenheit an ihre Beamte, Pächter und Verwalter.

S. 5.

Sämmtliche Associrte unterwerfen sich, so wohl in Absicht der Direction, Cognition und Execution, in Brandversicherung-Sachen, mit Entfagung der Exceptionum fori, privilegii personalis, status, ordinis und wie sie sonst Namen haben mögen, den am 1sten December jeden Jahres zu Abnahme der Rechnung zu Magdeburg sich versammeln.

B

len.



lenden, von den Kreis-Eingesessenen aus ihren Mitteln erwählten, und ad hunc actum besonders bevollmächtigten, Deputirten, welche mit Zuziehung des General-Directors der Societät, (in so fern die Sache ihn nicht persönlich betrifft) und in nöthigen Fällen durch Führung eines Protocolls vom landschaftlichen Syndico die etwanige Zwistigkeiten und Irreungen im gemeinschaftlichen Rathe nach gleich und Recht, und ohne Verstattung einiges Processes, durch die Mehrheit der Stimmen, entscheiden. Damit aber nach der Größe der in eine Brand-Versicherungs-Gesellschaft zusammen tretenden Provinzien, auch die Anzahl der zu wählenden Deputirten in eine gewisse Gleichheit gebracht werde: so ist vest gesetzt, daß

3 Deputirte aus dem eigentlichen Herzogthum Magdeburg,
 I Deputirter aus der Graffschaft Mansfeld, mithin zusammen
 4 ständische Deputirte sich jedesmal zu Magdeburg in dieser Absicht versammeln, und zugleich in Gegenwart I Deputirten der Königl. Magdeburgischen Cammer, die jährliche Rechnung über die in dem Laufe des Societäts-Jahres vorgefallenen Brand-Schäden, abnehmen sollen. Wenn es inzwischen zu weitläufig fallen dürfte, die abzulegende jährliche Rechnung entweder erst in termino durch die anwesenden Deputirten moniren zu lassen, oder denenselben solche vorher zu diesem Ende zuzusenden: so soll dagegen jedesmal einer aus dem Collegio der Deputirten das Geschäfte haben, die Rechnung zu moniren, und bey deren Abnahme den Vortrag zu thun; dieses Geschäft wird durch alle Deputirte der Provinz alternative, nach einer demnächst vestzusetzenden Ordnung exerciret; dem jedesmaligen Monenten aber die Rechnung vier Wochen vor Abnahme derselben zugesandt.

Hiernächst wird zugleich vestgesetzt, daß wenn bey Abwesenheit eines Deputirten vota paria sind, die zu erfordernde Meynung des Abwesenden entscheiden solle. Die Streitigkeiten, welche die Kreise besonders angehen, sucht der jedesmalige Kreis-Director der Feuer-Societät abzumachen; jedoch stehet dem Gravato auf dem Fall, wenn er mit der Vermittelung oder Entscheidung des Kreis-Directors nicht zufrieden

den



den wäre, frey, sich an den Ausschuß der vorerwähnten Deputirten zu wenden, bey dessen Ausspruch aber behält es schlechterdings sein Beywenden; und soll davon keine weitere Provocation und Apellation, es sey wohin es wolle, statt haben; mithin bleiben alle Königl. Collegia, Dicasteria und Commissionen, sie mögen schon errichtet seyn oder errichtet werden, es seyn Justiz: Cammer: Polizey: Collegia und so ferner, von irgend einer Cognition in Feuer: Societäts: Sachen ausgeschlossen, und können sich derselben unter keinerley Vorwand anmaßen, noch Verordnungen und Rescripte so wenig an die Societät überhaupt, als an die Directoren oder einzelne Mitglieder derselben ergehen lassen. Aus vorstehendem ist indessen keinesweges die Folge zu leiten, als ob die Direction von Seiner Königl. Majestät Allerhöchst eigenen Cognition gänzlich dispensiret sey; vielmehr versteht es sich von selbst, daß das in diesem Spcho angeordnete nur auf diejenigen Streitigkeiten Anwendung haben könne, welche einzelne Theilnehmer oder Creise wegen erlittener Pragravation mit der Societät und deren Direction haben können, nicht aber ist hieraus eine unabhängige Freyheit von aller Aufsicht und Nachfrage, als welche Seiner Königl. Majestät als Landesherrn und Haupt: Interessenten ohnedem zustehet, zu folgen.

s. 6.

Die Interessenten müssen den bey entstandenem Brande ausgeschriebenen Beytrag (obwohl salva provocatione an das Collegium der Deputirten) ohne Widerrede und Verzögerung binnen vier Wochen, vom Tage der Insinuation, ohnfehlbar abführen, widrigenfalls der Creis: Director authorisiret ist, solchen sofort durch die Execution beytreiben zu lassen, welche genau zu befolgen, die Land: und Polizey: Ausreuter anzuweisen sind. In äußerst dringenden Fällen stehet dem Director frey, die militairische Execution zu requiriren, welche demselben, es betreffe die geistlichen Stiftungen, den Adel oder die Königl. Beamten und Administratoren, von den benachbarten Besatzungen,



nicht zu verweigern stehet, so wie dagegen sich von selbst versteht, daß die Gerichts-Obrigkeiten befugt sind, die von den Unterthanen zu leistenden Beyträge durch die bereitesten Hülfsmittel beytreiben zu lassen.

So wie nun alle an dieser allgemeinen Feuer-Societät Theilnehmende diese Verfahrens-Art wohlbedächtig vorzusetzen für gut gefunden: so wollen solche auch sich ohne Ausnahme derselben unterwerfen, und geschehen lassen, daß die eingelegte Execution nicht eher abweiche, bis alle Rückstände, mit Inbegriff der Executions-Gebühren, bezahlet worden.

S. 7.

Die Landesherrlichen Gebäude auf Aemtern, Vorwerkern, Dörfern und so weiter, welche Se. Königl. Majestät mit in der Brandversicherung bereits verzeichnen lassen, oder noch verzeichnen zu lassen, genehmigen mögten, haben mit den Gebäuden der Geistlichen Stiftungen und des Adels einerley Recht: wobey jedoch zu bemerken, daß die auf den Königl. Aemtern, wegen des Beytrages bisher subsistirte, und auf die Pacht-Contracte sich gründende Verfassung beizubehalten stehet. Dagegen müssen die Königl. Beamten und Administratoren, sie mögen die Jurisdiction haben oder nicht, die vorgeschriebenen und von den Ständen etwa noch künftig zu machenden Anordnungen in Ansehung der Ausschreibungen, und sonst überall auf das genaueste befolgen, mithin den jedesmaligen Beytrag, der auf das ganze Amt nebst dessen Vorwerker und Dörfer, Kirchen, Schulen und übrige Gebäude fällt, an die Feuer-Societäts-Direction des Kreises, bey welchem sie eingetragen sind, schleunig, und sonder einigen Abzug, entrichten, widrigenfalls sie ohne Rückfrage und ohne die geringste Einwendung, gleich den übrigen Societäts-Verwandten, vorgedachterweise mittelst Execution dazu anzuhalten sind.

S. 8.

Zwar stehet nicht leicht zu erwarten, daß außer den in eine Brand-Versicherungs-Gesellschaft des platten Landes zusammen tretenden Creisen



fen der Provinz Magdeburg, noch etwa angränzende, unter einer fremden Hoheit stehende Provinzen oder Districte sich gefallen lassen mögten, der hiesigen Societät gleichfalls beizutreten. Um inzwischen auch auf diesen Fall dem gegenwärtigen Feuer-Societäts-Reglement ein bestimmtes Regulativ einzuverleiben: so soll zwar einer solchen benachbarten Provinz, auch wohl einzelnen Mitgliedern derselben, die Begünstigung eingeräumt werden, sich der Magdeburgischen allgemeinen Brandversicherungsgesellschaft zu associiren; jedoch müssen dergleichen fremde Theilnehmer sich der Jurisdiction der Gesellschaft in Feuer-Societäts-Angelegenheiten schlechterdings mit Einwilligung ihres Landes-Herrn unterwerfen, nicht weniger zu desto mehrerer Sicherheit einen annehmlichen Cavenen in hiesigen Landen bestellen.

Unter dieser ausdrücklichen Bedingung wird dem General-Director hiermit freygelassen, solche auch außer der Versammlung der Ständischen Deputirten mit aufzunehmen, und denenselben hiernächst davon die nöthige Anzeige zu thun.

§. 9.

Würden sich auch eine oder mehrere Städte des Herzogthums, oder selbst einzelne Städtische Einwohner mit der Zeit entschließen, dieser Haupt-Assecuranz beizutreten zu wollen: so soll solches denenselben frey stehen; jedoch müssen sie sich drey Monate vor dem Anfange eines jeden Societäts-Jahres bey dem General-Director melden, und alle demjenigen, was in diesem Reglement vorgeschrieben ist, willig und ohne Widerrede unterwerfen.

Zweyter Abschnitt.

Art des Beitrages.

§. 10.

Niemalen, und unter keinerley Vorwand, soll ein mehreres, als der wükliche, durch den Feuer-Societäts-Director des Creises aufgenom-



nommene Verlust, nach Ausweisung des Lager-Buchs beträgt, ausgeschrieben, mithin auf diese Art zu keinen Zeiten einige Neben-Ausgabe aufgebracht werden, als die in dem §. 44. in Ansehung des Gehaltes für den General-Director, die Kreis-Directoren und den Cammer-Secretaire Kanitz beliebt und festgesetzt worden.

§. II.

Da indessen den Verunglückten eine sehr schätzbare Wohlthat erwiesen wird, wenn sie das ihnen zu vergütende Quantum ohne Verzug erhalten, um zum Wiederaufbau ihrer eingäscherten Gebäude die schleunigste Vorkehrung zu treffen: so haben die Herrn Stände für gut gefunden, einen eisernen Bestand zusammen zu bringen, und geht der Vorschlag dahin, gleich bey Errichtung der allgemeinen Feuer-Societät, von jedem Hundert des Einsatz-Quantum 1 Gr. zu erlegen; das dadurch entstehende Capital aber in die Banque zinsbar einzulegen, um bey vorfallenden Feuer-Schäden, entweder ganz oder zum Theil darüber sogleich disponiren zu können. Damit aber auch dieser Fond von Zeit zu Zeit verstärkt werde: so werden diejenigen, so nicht gleich bey Errichtung der Brandversicherungs-Gesellschaft sich einschreiben lassen, vielmehr nach dieser Epoche successive derselben beytreten, außer diesem Ein vier und zwanzig Theil pro Cent noch besonders 1 Gr. vom Hundert des Einsatzes, als ein Antritts Geld zu erlegen sich gefallen lassen. Von dem Abtrag dieser sogenannten Antritts-Gelder werden jedoch ausgenommen:

- a) Diejenigen, so bey Errichtung der Societät derselben mit dem größten Theile ihrer Gebäude beygetreten sind, und ein seitdem neu aufgeführtes Gebäude eintragen lassen.
- b) Diejenigen schon in die Brandversicherungs-Gesellschaft aufgenommenen Mitglieder, welche ererbte oder angekaufte, bisher noch nicht affecurirt gewesene Güter oder Gebäude einschreiben lassen wollen.

Ein



Ein dergleichen eiserner Fond kann auch bey Affecuranz auf Getreyde auf gleichen Fuß zusammengebracht werden. Wenn aber nach §. 2. des ersten Abschnitts dieses Reglements festgesetzt worden, daß das Versicherungs-Capital auf Gebäude mit dem auf Getreyde auf keine Weise zu vermengen sey; so ist auch der eiserne Fond der Getreyde-Affecuranz in besondern Obligationen in die Banque zinsbar zu legen und zu verrechnen.

Von diesen Fonds wird das erforderliche Quantum zur Vergütung des Schadens von dem General-Director aus der Banque gehoben und sogleich unter die Verunglückten vertheilet, sodann aber das erhobene Capital von den ausgeschriebenen Beyträgen wiederum vollzählig gemacht, und zinsbar in der Banque beleyet.

Damit aber die Societät an der Verzinsung ihres eisernen Bestandes nicht leide; so sollen die eingehenden Beyträge, ohne darauf zu warten, daß die etwannigen Restanten erst mittelst Execution zur Berichtigung ihres Beytrages angehalten werden, ohne Verzug in der Banque beleyet werden. Sollte dahero bey Abnahme der Rechnung es sich bestimmt ergeben, daß dergleichen Beyträge zur Ungebühr zurückgehalten werden; so hat die Societät das Recht, die Verzugs-Zinsen mit Fünf vom Hundert zu fordern.

§. 12.

Ueber die Einschreibung wird von jedem Creise ein Lagerbuch angefertigt, und demnach die Ausschreibung dergestalt verrichtet, wie die Hauptsummen der Lagerbücher solche bestimmen.

§. 13.

Damit aber bey entstehenden Brand-Schäden, welche durch die Vorsteher der Gemeinde dem Feuer-Societäts-Director des Creises ohngesäumt anzuzeigen sind, sofort bestimmt werden könne, wie viel das Vergütungs-Quantum betrage, es sey nun, daß ein ganzes Gehöfte, oder einzelne Gebäude durch die Flamme verzehret worden; so muß

I) bey



- 1) bey der Einschreibung ein jedes Gebäude Stückweise benannt und angeschlagen werden;
- 2) müssen an einem jeden Orte die geistliche Stiftungs- Ritter- und Bauer-Gehöfte, Büdner- und Einlieger-Häuser, mit Beyfügung der Haus-Nummern und Namen der Besizer oder Bewohner benannt, und
- 3) überhaupt alle Gebäude, sie mögen ein ganzes Gehöfte an Haus, Scheune, Ställen und dergleichen, oder einzelne Häuser nebst Stallung ausmachen, einzeln nach ihrer Länge und Breite zu Rheinländischen Ruthen und Fußten gemessen und sonst dergestalt beschrieben werden, daß ein Gebäude von dem andern leicht und füglich zu unterscheiden stehet.
- 4) Muß ein jeder seine Gebäude zu runden Summen von 1000 Rthlr. 100, 50, 75 und auf das allgeringste zu 25 Rthlr. würdigen und eintragen lassen, weil die bey ungeraden Summen unvermeidlichen Brüche dadurch vermieden, und sodann der Beitrag auf den Brand-Schaden auf jede 100 Rthlr. am füglichsten bestimmt werden kann. Zu mehrerer Erläuterung und Einsicht ist diesem Reglement unter dem Buchstaben B. ein Schema angehängt worden, nach welchem die Tare der Gehöfte und Gebäude eines jeden Dorfes und Ortes einzurichten seyn wird. Hiernächst aber macht
- 5) Die Societät es zu einem ganz bestimmten Gesetze, daß niemals, und unter keinerley Vorwande, ein und eben dasselbe Gehöfte oder Gebäude doppelt, zum Beyspiel vom Pächter und Verpächter zugleich assureturirt werden könne. Die Kreis-Directoren haben dahero, um allen etwanigen Irrungen vorzubeugen, bey vorkommenden Fällen in dem angefertigten Catastre noch besonders zu bemerken, ob Pächter oder Verpächter die auf Königlichen Aemtern oder Adelichen, Geistlichen und andern Gütern befindlichen Gebäude assureturiren lässet.



§. 14.

Da auch allerhand Streitigkeiten daraus entstehen können, wenn ein eingeschriebenes Gebäude nicht ganz abbrennt, sondern zum Theil stehen bleibt, und sodann dasjenige, so gerettet worden, von der Vergütungs-Summa abgezogen werden soll, auch sich zutragen könnte, daß der Ueberrest eines dergleichen bloß beschädigten Gebäudes, bey der in diesem Fall aufzunehmenden Taxe, einen größern Werth, als die bey der Feuer-Societät angegebene Einsatz-Summe, erhalte, folglich nach diesem Grundsatz der Eigentümer auf keine Vergütung Ansprüche machen könnte; so wird, um allen Irrungen und Praegravationen vorzubeugen, festgesetzt, daß ein jedes nur zum Theil abgebrannte oder beschädigte Gebäude durch den Kreis-Director, mit Zuziehung der Gerichts-Obrigkeit und einiger Societäts-Verwandten, pflichtmäßig untersucht und bestimmt werden müsse, ob der Schaden über oder unter der Hälfte des Eintrags-Quantum sich belaufe, da denn im ersten Fall der ganze eingetragene Einsatz, im letzten aber nur die Hälfte desselben zu vergüten steht.

Auch wenn es sich zutragen sollte, daß lange Familien-Häuser, oder auch unter einem Dache erbauete Gebäude nur zum Theil weg-brennen; so muß auf diesen Fall der Schade durch den Kreis-Director, mit Zuziehung eines oder des andern Mitgliedes der Societät, nach Proportion des Einsatzes taxiret, und in dem Untersuchungs-Protocol bestimmt angemerkt werden, wie lang und breit das beschädigte Gebäude überhaupt gewesen, und wie viel Ruthen und Fuß davon wirklich eingeäschert sind.

§. 15.

Da auch bey entstehendem Brande oft das Dach eines benachbarten Gebäudes ganz oder zum Theil niedergerissen werden muß, um dem fordringenden Feuer Einhalt zu thun; so findet der vorstehende Sphus auf diesen Fall eine gleichmäßige Anwendung; jedoch versteht es sich von selbst, daß diejenigen, wo das Feuer gleich bey dem ersten

C

Aus-



Ausbrüche wieder gedämpft und weder in dem Gebäude selbst ein merklicher Schade geschehen, noch weniger das Dach beschädiget worden, keine Vergütung verlangen können.

§. 16.

Obgleich nicht zu erwarten stehet, daß jemand seine Gebäude aus Uebermuth oder Bosheit in Brand setzen werde; so könnten sich doch Fälle ereignen, wo jemand in culpa lata verfirte, und aus diesem Grunde der Vergütung verlustig zu erachten wäre. Es ist aber auf solchen Fall vorauszusetzen, daß ein solcher Grad des Verbrechens, der dem dolo gleichzusetzen, unbezweifelt vor Augen liege, und deutlich dargethan seyn müsse. Ist dieses nicht, sondern die That muß erst erwiesen werden; so erhält der Beschädigte das ihm competirende Vergütungs-Quantum ohne weitere Rücksicht, und jene Frage wird hier nächst mit ihm ausgemacht.

Damit aber in solchem Fall der Endzweck der Societät, das eingeweihte Gebäude von ihrem Beytrag wieder aufgebauet zu sehen, nicht vereitelt, oder sie etwa durch eine zweyte Bosheit gar hintergangen werde; so soll die einem in culpa lata verfirenden zustießende Vergütung von der Obrigkeit des Orts besonders zurückgehalten werden, diese aber für den würllichen Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes Sorge tragen und der Societät dafür verantwortlich seyn.

§. 17.

Der Beytrag für die Abgebrannten geschiehet ohne Nachtheil der bisher üblich gewesenem, in den Edicten vom 12ten August 1721 und 25sten October 1725, auch deren Declaration vom 5ten December 1776 festgesetztem Creis-Remissionen und andern Creis- und Nachbarlichen Hülfe, wie denn dieselben auch sich fernerhin der sonst vor Errichtung dieser allgemeinen Feuer-Societät üblich gewesenem obrigkeitlichen Bau-Freyheiten und sonstigen Wohlthaten, nach Maasgabe obangezogener Edicte, wie billig, zu erfreuen haben sollen. In Absicht
des



des Luckenwaldischen Kreises wird inzwischen noch besonders festgesetzt, daß, da die dortigen Unterthanen nur mit schlechtem Gespinn versehen sind, mithin ihnen, vornehmlich zur Saat- und Erndte-Zeit, oftmals wo nicht unmöglich, doch sehr schwer fallen würde, die Holz-Fuhren für baares Geld zu erhalten, sie schuldig und gehalten seyn sollen, so wie es schon durch das Feuer-Societäts-Reglement vom 7ten October 1755 und dessen §. 18. bestimmt ist, sich bey entstehenden Feuer-Schäden nach dem gedachtem Reglement angehängten Projecte zur Eintheilung in gewisse Districte und dabey ausgemittelter Regulirung des Fuhrlohns, mit den Bau-Fuhren unter einander zu helfen.

§. 18.

Damit niemalen wegen der Münz-Sorten eine Irrung entstehe; so sollen die Feuer-Societäts-Gelder in der besten und größten Silber-Münze, welche bey der Contributions-Casse angenommen wird, in so weit es der Beytrag der einzelnen Geber gestattet, entrichtet werden.

§. 19.

Von dem von der Feuer-Societät aufgebrauchten Vergütigungs-Quanto müssen die abgebrannten Gebäude der contribuablen Unterthanen vorzüglich wieder aufgebauet werden, weshalb dieses Quantum den Wiederaufbauenden lediglich zufließen muß, als worüber der Feuer-Societäts-Director zu halten hat. Damit aber dieser Endzweck desto besser erreicht werde; so ist beliebt worden, daß in Rücksicht der im §. 4. getroffenen Verbindlichkeiten der jedesmalige Beytrag der Amts- oder Adlichen Unterthanen an die Obrigkeit des Orts gegen Quittung bezahlet werde. Diese liefert, mit der ablaufenden Frist von vier Wochen nach geschehener Ausschreibung, die ganze aufgebrauchte Summa an den Kreis-Einnehmer gegen dessen Quittung ab, und dieser erhält sogleich für seine Bemühung von 100 Thlr., so aufgebracht werden, 1 Thlr., von 200 Thlr. 1 Thlr. 8 Gr., und so fort bis 1000 Thlr.,





Zhhr., sodann aber von jedem 1000 Zhhr. nicht mehr wie 2 Zhhr., welche jedesmal mit ausgeschrieben und aufgebracht werden. Dagegen ist derselbe gehalten, die gedruckten Quittungen ohnentgeltlich auszufüllen und von sich zu stellen.

Die empfangenen Gelder sendet ein jeder Kreis-Einnehmer samt einer beygefügtten Designation, wie und woher sie gekommen? an den Feuer-Societäts-Director des Kreises gegen dessen Quittung, und behält das Duplicat der Designation zu seiner Rechtfertigung. Die Kreis-Directoren senden sodann den ganzen gesammelten Betrag ihres Kreises, mit Abschrift des erhaltenen Ausschreibens, an die Haupt-Casse der General-Direction, von wo aus die ganze Vergütungs-Summa an den Director des Kreises, worin der Brand-Schade sich ereignet hat, gegen dessen Quittung übermachtet wird. Dieser zahlt alsdenn die Gelder an die Obrigkeit des Orts, wo das Unglück sich zugetragen hat, gegen derselben Quittung, und fertigt darüber eine ordentliche Rechnung in duplo, die von dem General-Director gehörig gerechtfertiget werden muß.

Sobald hiernächst die eingewäscherten Gebäude wiederum völlig aufgeführt sind, berichtet solches die Obrigkeit des Orts, mit Beyfügung der von den abgebrannten Unterthanen über den richtigen Empfang der Gelder ausgestellten Quittung, an den Provincial-Director des Kreises, der von dieser Quittung eine beglaubte Abschrift zu seinen Acten nimmt, das Original aber der Obrigkeit des Orts wieder zustellet.

§. 20.

Schmeicheln sich die Stände, daß Seine Königliche Majestät aus gnädigem Wohlwollen und in Betracht, daß Allerhöchstdero Domainen der Betrag zu den Schaden-Vergütungen hauptsächlich mit betrifft, alle die Feuer-Societät mit angehende und mit dem Societäts-Siegel besiegelte Briefe, Paquete und Gelder, vom Post-Porto zu eximiren, allergnädigst geruhen werden.

§. 21.



§. 21.

Die Beyträge zu den Brandschäden behalten, so wie solches in der neuen Prozeß-Ordnung part. IV. Tit. XXI. §. 35. festgesetzt ist, gleich den Königlichen Cassen, bey entstehenden Concurseen das jus praelationis, und das Vergütungs-Quantum kann mit keinem Arrest belegt, sondern muß schlechterdings zum Wiederaufbau angewendet werden. Auch erstrecket sich dieses Recht, nach Vorschrift besagter Prozeß-Ordnung und nach dem Edict vom 8ten Januar 1785, auf diejenigen Beyträge, die in den Cassen der Kreis-Directoren zur Absendung noch vorrätzig liegen, oder von der Haupt-Casse der Direction noch nicht zur Banque gebracht worden.

In dieser Absicht soll dahero die Qualität des Directors auf dessen Immobilia eingetragen werden.

§. 22.

Gleichmäsig sind die sämtlichen Deputirten bey der aufgeworfenen Frage, ob die Beytrags-Gelder zum Lehn oder Erbe gehören? darin übereingekommen, daß bey entstehendem Falle die Vergütungs-Quanta lediglich dem Lehne zu gute kommen, und die Allodial-Erben in Ansehung des von dem verstorbenen Erblasser gethanen Beytrags an die Lehns-Erben keinen Anspruch machen können, wie denn auch in andern Erb-Fällen, wo keine Lehne concurriren, die Entschädigungs-Gelder niemals zur Theilung unter die Miterben kommen, sondern demjenigen, welcher Besitzer der Grundstücke oder Gebäude ist und wird, solitarie et extra divisionem verbleiben sollen.

§. 23.

Was die Aufbringung des Beytrages selbst betrifft; so soll es damit auf den Gütern der Geistlichen Stiftungen und des Adels, so wie in den Königlichen Aemtern, gehalten werden, woselbst die zeitigen Beamten und Bewohner der Vorwerke, Bauerhöfe und Häuser die auf die bestehenden Gebäude fallende Quotas abzuführen gehalten, und die Beamten dafür mit zu sorgen verbunden bleiben.

§. 24.

§. 24.

Von dem Beytrage zur Feuer-Casse sind die abgebrannten Gebäude nicht ausgeschlossen, vielmehr trägt der Verunglückte seine Quorum sowohl zu dem ihn selbst betroffenen, als auch zu den sich ferner ereignenden Feuer-Schäden, jedesmal wiederum bey.

§. 25.

Alle Brand-Collecten und Brand-Betteleyen hören künftig gänzlich auf.

§. 26.

Weil die intendirte allgemeine Brandversicherung-Gesellschaft in der zu asscurirenden Provinz Magdeburg, wegen der vorläufig zu treffenden Veranstaltungen, unmittelbar nach erfolgter Königlichen höchsten Confirmation, nicht wohl zur Ausführung zu bringen seyn dürfte: so wird der 1. Jun. 1790 zum termino a quo vorgeschlagen.

Dritter Abschnitt.

Verhütung der Feuers-Brünste, Löschungs-Anstalten, Feuer-Instrumente.

§. 27.

Es verstehet sich von selbst, daß ein jedes Mitglied der Brandversicherungsgesellschaft alle Sorgfalt anwenden werde, der Feuers-Gefahr, so viel nur möglich, vorzubeugen und solche abzuwenden, um Seiner Königlichen Majestät deßfalls erlassenen Allerhöchsten Verordnungen überall schuldiges Genüge zu leisten. In dieser Absicht ist es die Pflicht eines jeden Hauswirths, sein Gesinde und sonstige in seinem Hause und Hofe wohnende Personen anzuhalten, mit Feuer und Licht sehr behuthsam umzugehen, anderer Gestalt ein nachlässiger Hauswirth und



und freventlicher Uebertreter der Königlischen Geseze der aus gegenwärtiger Brandversicherungsgesellschaft erwachsenden Wohlthaten für verlustig zu erklären stehet.

§. 28.

Wenn inzwischen bey aller angewandten Sorgfalt und Behutsamkeit es unmöglich ist, alle Feuersbrünste zu vermeiden, weil, sowohl Nachlässigkeit boshafter und unvorsichtiger Menschen, als auch ein Wetterstrahl Feuer anzünden können: so bleibt es unumgänglich nöthig, auf ordentliche und sichere Löschungs-Mittel bedacht zu nehmen. Diese bestehen außer der in den Königlischen Reglement bereits vorgeschriebenen, bey der Löschung und Rettung zu beobachtenden Ordnung, besonders aus den zur Löschung anzuwendenden Instrumenten.

§. 29.

Es müssen daher aller Orten dienliche Feuer-Werkzeuge, und besonders Feuer-Sprizen, angeschaffet und in gehörigem Stande erhalten werden; und ist beliebt worden, daß die Kosten zum Ankauf der Feuer-Sprizen und Instrumente, so wie zur Errichtung der dazu erforderlichen Gebäude in Dörfern, wo die Grundherrschaft Aemter oder Vorwerke hat, von der Obrigkeit, Kirche und Unterthanen nach Proportion der Hufen, so ein jeder Interessent besizet, aufgebracht; falls aber kein Amt oder Vorwerk im Dorfe vorhanden, von den Unterthanen und ihrer Kirche nach gleichem Verhältnisse bezahlet werden sollen. Kleinen und geringen Dörfern, die, ihres offenbaren Unvermögens halber, eine eigene Spritze anzuschaffen, außer Stande sind, wird nachgegeben, daß 2 bis 3 Dörfer, welche nicht weit aus einander liegen, solche zusammen ankaufen, und allenfalls jährlich wechselsweise in Verwahrung nehmen. Uebrigens sind die Feuer-Sprizen sammt den Spritzen-Häusern, nicht weniger die ledernen Feuer-Cymer gleichfalls zu asscuriren, und in Rücksicht der Erstern bey jedesmaligem Ausschreiben die Beyträge von der Gemeinde jedes Orts, in Ansehung der Letztern aber



aber von jedem Mitgliede, so Feuer-Eymer zu halten verbunden ist, nach der vorgeschriebenen Zahl, aufzubringen.

S. 30.

Besonders ist die Anschaffung der großen mit einer Wind-Kugel versehenen Schlauch-Feuer-Sprizen zu empfehlen, weil dergleichen die wirksamsten Dienste leisten, und den besondern Vortheil haben, daß sie nicht leicht absetzen. So stünde auch zu wünschen, daß große Dörfer und diejenigen, bey welchen mehrere Vorwerker belegen sind, es sich gefallen lassen, zwey große, oder doch wenigstens eine große und eine tragbare Spritze anzuschaffen, weil der Fall eintreten kann, daß in dem Dorfe selbst ein Feuer entsteht, während der Zeit die eine Spritze einem benachbarten brennenden Dorfe zu Hilfe geeilet ist, und das Dorf selbst, wenn es nur eine Spritze hat, hülflos bleibt. Und da auch der Nutzen der Wetterableiter durch die Erfahrung bestätigt ist: so ist, dergleichen vorzüglich an den Kirch-Thürmen oder sonst sehr erhabenen Gebäuden anzubringen, wohlmeynend anzurathen.

S. 31.

Die Spritzen müssen wenigstens viermahl in jedem Jahre probiret, und wenn etwas daran schadhast geworden, solche sogleich ausgebessert werden: imgleichen muß der Schlauch im Sommer alle 4, im Winter alle 8 Wochen eingeschmieret, und wenn er gebraucht worden, dergestalt aufgehangen werden, daß das Wasser aus demselben reine ablaufen, und in demselben nichts stocken könne. So wie denn auch die Schrauben an der Spritze oft nachzuziehen sind, damit das ganze Werk in gutem beständig brauchbarem Stande bleibe.

S. 32.

Da aber die nützliche und zweckmäßige Anwendung einer Schlauch-Feuer-Spritze nicht jedermanns Sache ist, vielmehr oft tumultuarisch damit umgegangen, und so nach der wahren Endzweck verfehlet wird:



wird; so ist es nothwendig, einen aus der Gemeinde auszumitteln, der das Amt eines Spritzenmeisters gegen ein ihm jährlich zu reichendes nach dem nehmlichen bey Anschaffung der Spritze angenommenen Verhältniße aufzubringendes Gehalt, übernehme. Zu einem solchen Amte schicket der Schmid des Dorfes sich gemeiniglich am besten, indem, außer daß ihm bey entstehenden Feuers-Brünsten die Direction der Spritze, und daß solche nicht beschädiget werde, anzuvertrauen, rathsam, er zugleich, in Rücksicht auf sein Gewerk, im Stande ist, manche an der Spritze vorkommende Reparaturen selbst zu machen, und auf solche Weise das Werk im Stande zu erhalten.

§. 33.

Die sichere und trockene Aufbewahrung der Feuer-Spritze ist ein Werk der äußersten Nothwendigkeit. Es muß daher dazu auf einem trockenen, von aller Feuers-Gefahr entfernten, so viel möglich freyen Plage, ein festes, mit einem in Kalk eingedeckten Ziegeldache versehenes, und wenn es seyn könnte, massives Spritzen-Haus erbauet werden. Die Kosten dazu würden in demselbigen Verhältniß aufzubringen stehen, welche bey Anschaffung der Spritze zum Grunde gelegt worden.

Und wenn gleich dahin gesehen ist, daß dieses Spritzen-Haus jederzeit wohl verschlossen, und Niemanden unbedingt der Zugang zu demselben verstattet bleibe: so ist es doch nothwendig, dazu mehrere Schlüssel anfertigen zu lassen; einen der im Dorfe vorhandenen Obrigkeit, einen dem Schulzen, einen dem ersten Gerichts-Schöppen und einen dem Spritzen-Meister selbst anzuvertrauen, damit man, erforderlichen Falls, desto geschwinder zur Spritze kommen könne.

§. 34.

Nach der Größe des Dorfes sind auch in jedem 4 bis 6 Feuerleitern 30 bis 35 Fuß lang, ungleichen eben so viel große eiserne 5 bis 6 Pfund schwere, und an Stangen von 14 bis 16 Fuß lang befestigte
D Feuer-



Feuer-Haken anzuschaffen, und in einem besonderen dazu eingerichteten Leiter-Hause zu verwahren. Hiernächst sind nach der Größe des Orts 2 bis 4 mit drey eisernen Reifen versehene, und auf die dazu gehörende Schleifen bestgeschmiedete große Wasser-Rufen aufzurichten. Die Kosten zu Anschaffung aller vorbenannten Feuer-Instrumente sowohl wie des Leiter-Hauses, werden auf die nämliche Art aufgebracht, wie solches bey Anschaffung der Spritze S. 29 bestimmt worden. Die Wasser-Rufen werden in der Nachbarschaft des Wassers, wenn das Dorf damit versehen ist, sonst nahe an einem öffentlichen Brunnen, aufgestellt, und jederzeit voll Wasser gehalten, damit sie nicht spack werden. Wenn es im Winter zu frieren anfängt, wird das Wasser ausgegossen, und die Wasser-Rufen im Spritzen-Hause untergebracht, oder falls sie dort nicht Platz haben, auf die Seite umgelegt. Sobald aber wiederum Thau-Wetter einfällt, werden sie sogleich wieder aufgestellt, und mit Wasser gefüllet, worauf die Dorf-Gerichte vorzüglich zu sehen haben.

S. 35.

Auch ist die Aufsicht über die Wasser-Rufen, große Feuer-Leitern und große Feuer-Haken dem Spritzen-Meister gleichfalls zu übertragen, damit das etwa daran schadhast gewordene sogleich wieder repariret, und besonders die Feuer-Haken, wenn solche bey dem Gebrauch verbogen worden, wiederum gerichtet werden.

S. 36.

Außer diesen in dem S. 34. beschriebenen großen Feuer-Instrumenten muß ein jeder Haus-Wirth mit einer kleinen Feuer-Leiter, die von der Erde bis an die Forst seines Daches reicht, und neben dem Schornstein gestellet ist, und mit einem 2 bis 3 Pfund schweren, an einer achtfüßigen Stange befestigten Feuer-Haken, versehen seyn. Hiernächst muß ein jeder Vollbauer 3, ein Halbspänner 2, und jeder Cossathe einen mit dem Namen des Dorfes und des Eigenthümers, mit weißer Del-Farbe deutlich bezeichneten ledernen Eimer sich anschaffen. Bey



Bei jedesmaligen von den Dorfgewerichten anzustellenben Feuer-
Visitationen sowohl, als bey dem vierteljährigen probiren der Sprige,
müssen diese Feuer-Instrumente nachgesehen, das Fehlende angeschafft,
und das Schadhafte ausgebessert werden.

Dem Schulzen liegt besonders ob, hierbey thätig zu seyn, einem
jeden deutlich zu sagen, was er auszubessern oder anzuschaffen verbun-
den ist, und es an Erinnerungen nicht fehlen zu lassen, vielmehr die
Saumseligen der Obrigkeit des Orts bekant zu machen, damit solche
dieselben dazu anhalte. Fruchtet dieses nicht: so hat derselbe es dem
Feuer-Societäts-Director des Creises fordersamt anzuzeigen, wenn
er sich nicht eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, und einer
Verantwortung aussetzen will.

§. 37.

Den Creis-Feuer-Societäts-Directoren wird die Ober-Auf-
sicht über sämtliche Feuer-Instrumente besonders aufgetragen. Bey
Bereifung der Dörfer lassen sie die Sprigen in ihrer Gegenwart pro-
biren, und sich die Feuer-Instrumente vorzeigen, verfügen auch zu-
gleich die Reparatur des Fehlerhaften und die Anschaffung des Fehlenden,
wobey denselben nachgelassen bleibt, die Saumseligen nach dem
§. 6. ohne Ansehen der Person durch Zwangs-Mittel zu Erfüllung ihrer
Schuldigkeit in dieser so äußerst wichtigen Polizen-Sache anzuhalten.

§. 38.

Um inzwischen die Bewohner des platten Landes desto mehr auf-
zumuntern, große Feuer-Sprigen anzuschaffen, und mit denselben bey
entstehenden Feuers-Brünsten zu Hülfe zu eilen: so ist beliebt wor-
den, für diejenigen großen Feuer-Sprigen aus den Städten und Dörfern,
die, längstens innerhalb 2 Stunden von der Zeit der Entstehung einer
Feuers-Brunst, oder dem durch die Sturm-Glocke davon gegebenen
Zeichen, auf der Brand-Stelle gegenwärtig sind, und bey den bey der
Magdeburgischen allgemeinen Brandversicherungsgesellschaft wirklich

eingetragenen und versicherten Gebäuden thätige Hülfe leisten, oder zu deren Rettung beitragen, folgende Prämien vestzusetzen:

Für die erste Sprige, wenn sie den Werth von 100 Thlr.	
und drüber hat	15 Thlr.
Für die zweyte von gleichem Werthe	10 —
Für die dritte von gleichem Werthe	5 —
Für die erste Sprige, wenn sie weniger als 100 Thlr.	
werth ist	10 —
Für die zweyte von dieser Beschaffenheit	5 —
Für die dritte und alle übrige, sie mögen seyn von welchem Werthe sie wollen, jedoch mit Ausschluß derjenigen, so unter 50 Thlr. am Werthe haben, und worauf keine Prämie ertheilet wird	2 —

Diesemnach wollen die sämmtlichen Stände die General-Direktion der allgemeinen Magdeburgischen Feuer-Societät auf dem platzen Lande authorisiren, den Betrag dieser Prämien-Gelder zugleich mit den Beiträgen auszusprechen. Bey Aufnahme der Feuer-Untersuchungs-Protocolle muß indeß der Feuer-Societäts-Director des Creises ganz genau, sowohl den Werth der Sprigen, als auch die Zeit, wenn eher selbige bey dem Brande eingetroffen ist, und ob sie auch wirklich Hülfe geleistet habe, ausmitteln, und die Bescheinigung hiervon der Prämien-Liquidation beysügen. So wie es sich aber von selbst versteht, daß, so wenig die Obrigkeit des Orts, als die an demselben befindliche, oder mit einem andern Dorfe gemeinschaftlich habende Sprige, mit an dieser Prämie Antheil nehmen könne: so können auch keine anderweitige Liquidationen wegen des Schadens, so die Sprigen vielleicht gelitten haben, angenommen werden. Vielmehr werden (das Prämium ausgenommen) dergleichen Schaden-Liquidationen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, von der Direction der Feuer-Societät nicht bezahlet.

Vier:



Vierter Abschnitt.

Die Direction der Feuer-Societät.

S. 39.

So wie Seine Königliche Majestät bey Regulirung der Feuer-Societät in der Churmark vestzusetzen allergnädigst geruhet haben, daß die Direction dieser gemeinschaftlichen Verbindung lediglich von der Churmärkischen Ritterschaft abhängen solle: so hoffen die getreuen Stände Seiner Königlichen Majestät, daß Allerhöchst Dieselben, in Absicht der gegenwärtig für das Herzogthum Magdeburg zu errichtenden Brandversicherungs-Gesellschaft es auf gleichen Fuß zu belassen allergnädigst geruhen werden. Sie unterwerfen sich dahero der gleichmäßigen Ordnung, daß ein oder zwey Mitglieder der Magdeburgischen Cammer der jährlichen Abnahme der Rechnung dieser Societät in Allerhöchst Dero Namen nicht nur jedesmal beywohnen, sondern es bleibt auch Seiner Königlichen Majestät vorbehalten, diese Rechnungen, so oft Allerhöchst Dieselben es für nöthig erachten dürften, durchsehen und untersuchen zu lassen.

S. 40.

Die bey einem Werke von solchem Umfang vorkommenden vielfältigen Besorgungen erfordern unumgänglich einen General-Director, und in jedem Creise der verbündeten Provinzien Special-Directoren, nebst einem General- und Creis-Rendanten.

S. 41.

Der General-Director muß

- 1) ein redlicher und geschickter Mann seyn, der seiner Function wohl vorstehen könnte.
- 2) muß er aus einer alten angesehnen Familie des Landes erwählet werden.

3

3) muß

- 3) muß er im Herzogthum Magdeburg, inclusive der Graffschaft Mansfeld, angeessen, und gehörig begütert seyn.
 4) muß er selbst mit in der Societät stehen.

§. 42.

Zu Creis-Directoren werden gleichfalls hinlänglich begüterte und mit in der Societät stehende von Adel gewählt, die besonders eine hinlängliche Kenntniß des Creises besitzen, und für welche derselbe sich bey der ganzen Societät verbindlich zu machen kein Bedenken trägt, und müssen solche der Societät eine verhältnismäßige Caution auf Erfordern bestellen.

Zu Bekleidung dieser Aemter ist in Vorschlag gebracht worden, sämtliche gegenwärtige Landräthe der Provinz Magdeburg zu wählen, und würden dahero

für gedachtes Herzogthum inclusive des Luckenwaldischen Creises und der Graffschaft Mansfeld, Acht Creis-Feuer-Societäts-Directoren entsiehen.

§. 43.

Die Instructionen, wornach der General-Director sowohl, als die Creis-Directoren sich in ihrem Officio zu achten und zu benehmen haben, benebst den von ihnen bey Antritt ihres Amtes abzuleistenden Eides-Formuln, werden diesem Reglement angehängt.

§. 44.

Die Besoldung des General-Directors betreffend: so ist beliebt worden, dessen jährliches Gehalt zu Sechshundert Thaler festzusetzen, und solches aus dem Beitrags-Quantum bey vorkommenden Ausschreibungs-Fällen von der Societät mit aufzubringen.

Anlangend die Besoldung der 8 Creis-Directoren: so haben sich die getreuen Land-Stände des Herzogthums Magdeburg zwar anfänglich geschmeichelt, daß, da Seine Königliche Majestät bey Errichtung der



der allgemeinen Churmärkschen Feuer-Societät des platten Landes, geruhet, für jeden Kreis-Director eine Besoldung von 200 Thlr. aus Höchst Dero Casen anweisen zu lassen, es Allerhöchst Denenselben gefällig seyn mögte, der Provinz Magdeburg eine ähnliche Wohlthat zu erzeugen. Da sich jedoch hierzu vor der Hand keine Fonds finden wolten: so ist in der allgemeinen Versammlung der Stände beschlossen worden, zu Beförderung der hierdurch schon lange aufgehaltenen Sache, und zum Beweis ihrer patriotischen Gesinnungen einzuwilligen, daß die Gehälter der Kreis-Directoren, gleich dem Salario des General-Directors, in den ersten 6 Jahren bey den jährlichen Ausschreibungen von den Societäts-Verwandten mit aufgebracht werden sollen, in der Art, daß jeder Kreis-Director, dem wenigstens 150 Thlr. zugebracht gewesen, sich vorläufig mit 100 Thlr. Gehalt begnügen müsse. Hierbey lassen indeß die Stände die Hoffnung nicht fahren, daß des Königs Majestät, als der erhabene Stifter dieser gemeinnützigen Anstalt, derselben Dero gnädiges Andenken nicht entziehen, sondern in der Folge noch dahin Bedacht zu nehmen geruhen werden, der Gesellschaft die Last durch huldreichen Zuschuß aus einer oder der andern Höchst Dero Casen zu erleichtern, als weshalb selbige, nach Ablauf der ersten 6 Jahre wieder anfragen zu dürfen, sich die allergnädigste Erlaubniß vorbehalten.

So wie nun unter vorstehenden Voraussetzungen außer der gedachten Besoldung des General-Directors und der Kreis-Directoren, ingleichen die für den Cammer-Secretair Kanitz ad dies vice aufzubringenden Honorarii nicht die allergeringste Last oder Beschwerde auf die Societät geleyet wird: so sollen auch von dem General Director sowohl, als von denen Kreis-Directoren ihre Rendanten auf eigene Kosten erhalten, mithin selbige von ihnen nach Gefallen angenommen, und erlassen werden.

In Ansehung des General-Rendanten aber, da der Societät daran gelegen, daß solcher routiniret, und von Zeit zu Zeit von allem informiret werde, ist vorzusetzen, daß solcher, falls der General-Director



rector nicht was erhebliches wider ihn einzuwenden hat, lebenslang bey seiner Function und gehaltenen Emolumenten verbleiben solle, weshalb denn auch der General-Director die Annehmung desselben den versammelten Deputirten der Provinz Magdeburg jederzeit in Vortrag bringet.

§. 45.

Da nach dem spha 42 beliebt worden, daß die Landrätthe der respectiven Provinzien zugleich zu Kreis-Directoren bestellet werden: so geschiehet dagegen die Ernennung des General-Directors durch die nach §. 5 zu versammelnden und dazu besonders bevollmächtigten Deputirten der Provinz Magdeburg durch eine völlig freye Wahl nach der Mehrheit der Stimmen, wobey jedoch vestgesetzt wird, daß bey dieser Ernennung

das Herzogthum Magdeburg	=	=	=	3	und
die Grafschaft Mansfeld	=	=	=	1	Stimme

zu geben haben sollen.

§. 46.

Sobald die Societät, in Ansehung der zu vergütenden Unglücksfälle, ihren Anfang nimmt, müssen sämtliche Taxen durch die Kreis-Directoren fordersamst bey dem General-Director eingebracht werden.

Der Kreis-Director muß in Fällen, wo übertriebene Taxen gemacht und eingesetzt werden, allenfalls mit Zuziehung eines Zimmer- und Mauer-Meisters die Gebäude in loco besehen, und sodann eine billige Taxe ausmitteln, da denn derjenige, der seine Taxe übertrieben hat, die Kosten für die bestellten Handwerker tragen muß.

Aus den eingelaufenen und gehörig revidirten Original-Taxen formiret der Kreis-Director zwey Catastra, wovon der General-Director eines erhält, und er das zweyte für sich behält. Eine dritte Original-Taxe aber gibt er jedem Gutsbesitzer attestirt zurück.

§. 47.



S. 47.

In Ansehung der Geistlichen Stiftungen, des Adels und der Besitziger Adlicher Güter, so wie auch der Königlichen Aemter, ist ein jedes Mitglied schuldig, wenigstens drey Jahre in der Gesellschaft zu bleiben. Will er aber nach Ablauf dieser Zeit wieder herausgehen: so muß die Anzeige davon 6 Monat vor Anfang des neuen Triennii bey dem Kreis-Director geschehen. Der von einem solchen abgehenden Mitgliede bey dem Eintritt entrichtete Beytrag zum eisernen Bestande, so wie dessen bezahlte Eintritts-Gelder aber accresciren dem Fond der Societät, und kann auf keine Art irgend ein Anspruch daran gemacht werden.

Alle Jahre stehet einem jeden frey, in die Feuer-Societät einzutreten, jedoch muß die Taxe seiner Gebäude bey dem Director des Kreises, worin seine Güter liegen, drey Monat vor Anfang eines jeden Societäts-Jahrs eingegeben werden, damit solche dem General-Director zeitig, und wenigstens 4 Wochen vorher, eingesandt werden könne.

S. 48.

Da übrigens diese allgemeine Brandversicherung-Gesellschaft ein ganz willkürliches und lediglich dem Gutbefinden der Güterbesitzer überlassenes Geschäft ist: so können die einzubringenden Taxen zu keiner Zeit bey Landes-Lasten zum Fundament genommen, noch deren Mittheilung von den Dicasteriis, unter keinerley Vorwand, verlangt werden.

S. 49.

In allen zweifelhaften Fällen muß die Interpretation in favorem, so wie der Societät überhaupt, also insonderheit der verunglückten Mitglieder, geschehen.

S. 50.

Die alljährliche Ablegung der Rechnung der Brandversicherung-Gesellschaft geschieht jedesmal 6 Monat nach dem Schlusse eines jeden Societäts-Jahrs zu Magdeburg auf der Landschaft, in Gegenwart derer im 5ten §pho des ersten Abschnitts dazu zu bestimmenden Deputirten der Stände und der Magdeburgischen Cammer.

E

Bey



Beÿ dieser Gelegenheit wird dem General-Director zu seiner Decharge von den Kreis-Directoren nach dem unter dem Buchstaben C. anliegenden Schemate ein Attest ertheilet,

daß in dem abgelautenen Societäts-Jahre so viele und nicht mehrere Ausschreiben geschehen; daß so viele und nicht mehrere Groschen von Hundert Thaler Einsatz bey jedem Ausschreiben aufgebracht worden, und daß mithin von dem Creise quæst. in Summa so viel, und nicht mehr zur Haupt-Casse an Gelde berechnert und eingesandt worden.

Desgleichen ist bey einer jeden künftigen Jahres-Rechnung durch Atteste der Kreis-Directoren zu erweisen:

daß der Wiederaufbau der abgebrannten contribuablen Unterthanen, soweit solcher zum Hof und dessen Substanz gehörig, binnen Jahres-Frist wirklich geschehen sey.

So wie also nach vorstehenden Befehlen und Grundsätzen bey der allgemeinen Feuer-Societät des Herzogthums Magdeburg überall zu verfahren ist: so wollen auch die Stände dieser Provinz Seiner Königlichen Majestät allerhöchste Confirmation allerunterthänigst nachsuchen, damit derselben gemäß darüber unverbrüchlich gehalten, und ohne Allerhöchst Dero Vorwissen keine willkürliche Abänderung dagegen Statt finde.

Urkundlich ist dieser Feuer-Societäts-Recess und Reglement von sämtlichen Deputirten des Engern Ausschusses unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Magdeburg auf der Landschaft, den 26. September 1789.

(L. S.)

E. A. v. d. Busch. G. S. Nötger. E. H. v. Stilcke. G. N. F. v. Angern. F. U. v. Trotha. G. F. v. Angern. B. F. L. v. Welchhausen.

Amts-Inhaber und Stände der Graffschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit.

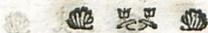
(L. S.)

Levin Friedrich v. d. Schulenburg, Director.

Revidirter Recces und Reglement einer allgemeinen Brandversicherungsgesellschaft auf dem platten Lande des Herzogthums Magdeburg, nebst den Instruktionen für den General-Director und die Kreis-Directores.

H. I. G. Ehrenberg, Synd. Jur.

A.



A.

Feuer-

Societäts - CATASTRUM

des

affecurirten Getreydes

in dem

im

Creise des Herzogthums Magdeburg

belegenen

Rittergute N.

Es ist hierbey zu bemerken, daß nach §. 2. des Reglements nie mehr, als zwey Fünftheile des nach dem Durchschnitt geendeten Getreydes zum Cataster kommen darf; z. E. Wer 100 Schfl. Weizen nach dem Durchschnitt erndtet, kann nur 40 Schfl. in Anfaß bringen und versichern lassen. So auch bey jeder andern Getreide-Art. Von der ganzen Erndte wird also nie mehr vergütet, als zwey Fünftheile betragen, so wie auch nur der Beytrag von dem Betrag dieser zwey Fünftheile, welche zum Cataster gekommen, entrichtet wird.

E 2

Namen des Dorfes, des Besizers und der Eigenthümer.	Weizen à 1 Nthlr. der Scheffel.			Korn zum Cata- stro			Koggen à 20 Gr. der Scheffel.			Korn zum Cata- stro			Gersten à 14 Gr. der Scheffel.			
	Schfl	Nthlr.	Gr.	Nthlr.	Schfl	Nthlr.	Gr.	Nthlr.	Schfl	Nthlr.	Gr.	Nthlr.	Schfl	Nthlr.	Gr.	
Das Dorf N.																
1. der Herr von ***	240	240		250	400	333	8	325	300	175						
2. der Schulze A.	48	48		50	60	50		50	48	28						
3. der Ackermann B.	44	44		50	48	40		50	44	26	4					
4. der Cossathe C.	12	12		zusamt	12	10		25	12	7						
5. der Cossathe D.	14	14		zusamt	15	12	12	25	14	8	4					
Sa. des Dorfes N.				350				475								

Recapitulatio.

Summa des Herrn von *** , , , 925 Nthlr.

— der 2 Ackerleute , , , 350 —

— 2 Cossathen , , , 100 —

Summa Summarum . - 1375 Nthlr.

Korn zum Cata- stro	Hafer à 10 Gr. der Scheffel.				Korn zum Cata- stro	Erbsen à 1 Nthlr. der Scheffel.				Korn zum Cata- stro	Summa der ins Feuer- Societäts- Catastrum eingetrag- enen Gelder.	
	Nthlr.	Schfl	Nthlr.	Gr.		Nthlr.	Schfl	Nthlr.	Gr.			Nthlr.
175	200	83	8	75	96	96		100		925		
25	50	20	20	25	24	24		25		175		
23	48	20		25	20	20		25		175		
zusamt	16	6	16	zusamt	10	10		25		50		
zusamt	18	7	12	zusamt	8	8		25		50		
225				125				200		1375		

(L. S.) N. N.



Das vorstehende Taxe von dem im Creise belegenen
 dem Herrn von *** zugehörigen Dorfe N. wirklich asse-
 curirten Getreyde in drey gleich lautenden Abschriften gehörig
 übergeben worden, und nach solcher das darin aufgeführte Ge-
 treyde in dem I. termino vom 1. Junius 1790 bis 31. May 1793
 bey der Magdeburgischen General-Land-Feuer-Societät einge-
 tragen, und überhaupt zu Ein Tausend, Drey Hundert, Fünf
 und Siebenzig Thaler versichert werden sollen, solches wird
 hierdurch attestiret.

N. N. den

1790.

(L. S.)

Creis-Feuer-Societäts-Director des
 Creises.

N. N.

B.



B.

Feuer-

Societäts = CATASTRUM

des

im Kreise des Herzogthums Magdeburg

belegenen

Ritterguts N.

zum iten Triennio gehörig.



Namen des Dorfs, des Besizers und der Eigentümer.	Wohnhäuser	Länge.		Breite.		Kommen zum Catastro	Eckstein.	Länge.		Breite.		Kommen zum Catastro
		Ku- then	Fuß	Ku- then	Fuß			Ku- then	Fuß	Ku- then	Fuß	
1. Das Dorf												
Der Herr von N.	Ein maſſiſtes Wohnhaus au- ſſen im Souer- ein und einem Stoche nebst 2 Füßeln von Fachwert	10	8	3	6	4000	1	5	10	2	10	1000
	Eine dito von Fachwert					400	1	5	2	2	6	400
Summa						4000	1					1400
2. Schulze Kutz	1 Wohnhaus, wovon der un- tere Stock maſ- ſig, der obere von Fachw.	3	6	2	6	400	1	5	4	2	6	250
3. Der Ackerman Fähr	1 Wohnhaus von 1 Fachw.	3		2		200	1	4	10	2	6	175
4. Der Coſſathe Mo- ves	1 Wohnhaus von Fachwert	2	10	2		150	1	2	6	2		100
5. Der Müller Voigt	Ein Wohnhaus Eine Waſſer- Mühle	3		2	6	200	1	2	6	2		100
		4		3		600						
6. Der Schmidt Hammer	Ein Wohnhaus	3	4	2	7	150						
	Eine Schmiede	2		1	8	75						
7. Der Wäner Krau- mann	Ein Wohnhaus	2	6	1	8	50						
Summa						1825						625

Recapitulatio.

Summa der Herrſchaftlichen Gebäude	7075	Reſtr.
— der Untertanen	3400	
Summa Summarum	10475	Reſtr.



Stallung.	Länge.		Breite.		Kommen zum Catastro	Neben-Häuser.	Länge.		Breite.		Kommen zum Catastro	Summa des Ins Feuers Societäts Cata- strum eintra- genden Geldes
	Ku- then	Fuß	Ku- then	Fuß			Ku- then	Fuß	Ku- then	Fuß		
Ein Stall, worin zugleich die Rep- er Wohnung, Fachwert	10		2	6	525	Ein Bran- und Waſch-Haus maſ- ſig	4		2		300	
Ein dito, nebst Wagenremise und Doll-Schuppen	9	6	2	6	500	Ein Familien-Haus Fachwert	5		2		200	
						Ein dergleichen	4		2		150	
Summa					1025						650	7075
Ein Stall, nebst Schuppen, Fach- wert	6		2		150	Ein Alten- Theil- Fachwert	2		1	8	50	
Ein dito	3	6	2	3	100							
Ein dito	2	6	2		75							
Ein Stall Fachw.	5	8	2	6	125	Ein Alten- Theil	2		1	9	50	
Ein dito	4	9	2		100	Ein dito	2		1	7	50	
Ein dito	3	7	2		75							
Ein dito	2	10	2		50							
Ein dito	3		2		75							
Ein Stall Fachw.	2	6	1	9	50							
Summa					800						150	3400

F

Daf



Das vorstehende Taxe von den dem Herrn von N. gehörigen
 Guts-Gebäuden, imgleichen der Unterthanen zu
 im vorbenannten Kreise gelegen, in drey gleichlautenden Ab-
 schriften gehörig übergeben worden, und nach solcher die darin
 aufgeführten Gebäude in dem I. Termin vom I. Junius 1790
 bis 31. May 1793 bey der Magdeburgischen General-Land-
 Feuer-Societät eingetragen, und überhaupt zu zehn Tausend,
 vier Hundert Fünf und Siebenzig Thaler affecuriret worden,
 solches wird hierdurch attestiret. N. den

179

(L.S.)

Kreis-Feuer-Societäts-Director
 des
 Kreises.

N. N.

c.



C.

Schema zur Decharge

für den

Herrn General-Director

In dem Laufe des Feuer-Societäts-Jahres vom 1. Junius 1790 bis den 31. May 1791 sind zur Entschädigung für abgebrannte Gebäude und zur Besoldung von den Eingefessenen des Kreises des Herzogthums Magdeburg folgende Beyträge geschehen:

1) Nach dem ersten Ausschreiben des I. Triennii von 1790 — laut abschriftlicher Beylage A.

a) zur Entschädigung der Verunglückten zu D.

Thlr.	Gr.
-------	-----

b) Besoldung

Thlr.	Gr.
-------	-----

à 2 Gr. vom Hundert.	Summa	-	Thlr.	Gr.
----------------------	-------	---	-------	-----

2) Nach dem zweyten Ausschreiben des I. Triennii laut abschriftlicher Beylage B. zur Entschädigung der abgebrannten Gebäude zu W.

à 1 Gr. vom Hundert

Thlr.	Gr.
-------	-----

Summa	Thlr.	Gr.
-------	-------	-----

F 2

Und



Und daß folglich in gedachtem Feuer = Societäts = Jahre über-
 haupt nur die vorstehende Summa der
 Thlr. Gr. von dem Creise verlangt worden, selbiger
 auch in dieser Zeit keinen stärkern noch geringern Beytrag wirklich ge-
 leistet habe, solches wird zur Decharge des Herrn General-Directors
 hiermit attestiret. den

(L. S.)

**Creis = Feuer = Societäts = Direction
 des Creises**

N. N.

Summa	Thlr.	Gr.

Is-





INSTRUCTION

für

den General-Director

der allgemeinen

Brand-Versicherungs-Gesellschaft

im Herzogthum Magdeburg und der Graffschaft
Mansfeld.

So wie überhaupt die wesentliche Pflicht des General-Directors ist, dem Brand-Versicherungs-Reglement vom 26. Septembre 1789 in allen Puncten und Vorschriften auf das genaueste nachzukommen: so muß er insbesondere

§. 1.

aus sämtlichen einlaufenden Provincial-Catastris zwey Haupt-Lager-Bücher anfertigen, wovon eins auf die Gebäude, das andere auf die Getreyde-Assicuranz gerichtet ist, auch zu Anfange jeden Societäts-Jahres die vorgefallenen, von den Kreis-Directoren angezeigten Abänderungen gehörig nachtragen.

§. 2.

Jedesmal zu Anfange des Societäts-Jahres das Verzeichniß der Haupt-Summen der Cataster eines jeden Kreises an die Provincial-Di-

Direction zu ihrer und der Societäts-Verwandten Nachricht, aufsforderksamste einsenden.

§. 3.

Die über sich ereignete Feuer-Schäden von den Kreis-Directoren eingegangenen Untersuchungs-Protocolle sogleich mit dem Cataster der Provinz zusammenhalten, und, nach befundener Uebereinstimmung, die zur Entschädigung der Verunglückten, sowohl in Absicht der wirklich abgebrannten Gebäude, als des etwa mit verbrannten und allecurirt gewesenen Getreydes, erforderliche Summe von dem zusammen gebrachten eisernen Bestande aus der Banque erheben, und an den Director des Kreises, wo der Feuer-Schaden sich zugetragen hat, ohngesäumt absenden.

§. 4.

Den Beytrag, den die Societät zu dem geschenehen Feuer-Schäden zu entrichten hat, repartiret der General Director auf jede Provinz und Kreis überhaupt, und schreibet jedem Kreis-Director seine Quotam zu, welche dieser in der bestimmten Zeit bezutreiben und einzuschicken hat.

§. 5.

Sobald die ausgeschriebenen Beyträge der Kreise in die Haupt-Casse der Societät geflossen sind, muß der General-Director diese Gelder sofort wiederum zinsbar in die Banque legen, und die Banco-Obligaciones sorgfältig aufbewahren.

§. 6.

Bey Feuer-Schäden von großem Belange, geschehen die Ausschreibungen ohne Verzug, bey denen aber, so von keiner Erheblichkeit sind, muß der General-Director dahin sehen, daß so lange damit Anstand genommen werde, bis der Beytrag zu einer namhaften Summe angewachsen ist, damit der Landmann durch die öftere Ein- und Zusammenbringung gar zu kleiner Posten nicht ohne Noth belästigt werde.

§. 7.



§. 7.

Zur Vermeidung der Bruchtheile müssen die Ausschreiben nach Proportion der Vergütungs-Gelder auf 1, 2, 3 und mehrere Groschen von Hundert Thalern des Einsatzes eingereicht werden.

§. 8.

Der General-Director muß niemalen, und unter keinerley Vorwand, ein mehreres ausschreiben, als die wirklichen Vergütungssummen, und die übrigen Reglements mäßigen Ausgaben betragen.

§. 9.

Niemanden der Mitglieder der Societät muß der General-Director verwehren, die Haupt-Lager-Bücher sowohl, als die Ausrechnungen der Beyträge nachzusehen.

§. 10.

Wer (die Kreis-Directoren ausgenommen) an den General-Director schreibt, muß den Brief postfrey machen.

§. 11.

Das Feuer-Societäts-Siegel muß der General-Director in guter Verwahrung halten, und nicht gestatten, daß solches in andern, als Feuer-Societäts-Angelegenheiten, gebraucht werde.

§. 12.

Repartiret derselbe die angewiesenen alljährlichen Besoldungen vom 1. Junius jeden Jahrs allemal bey dem ersten Ausschreiben, welches in jedem Jahre vorfällt.

§. 13.

Leget der General-Director alljährlich den am 1. December jeden Jahrs sich zu dem Ende in Magdeburg versammelnden Deputirten des Herzogthums Magdeburg und der Graffschaft Mansfeld, und im Beyseyn eines Deputirten der Königl. Magdeburgschen Krieges- und Domainen-

mainen-Cammer die Rechnung über die Verwaltung und Einrichtung des ganzen Werks nach dem Inhalte des §. 50 des Reglements ab, und erhält darüber eine Decharge.

Vier Wochen zuvor aber muß er die ganze Rechnung nach Maasgabe des §. 5. dem jedesmal zu ernennenden Monenten zur Durchsicht übermachen.

§. 14.

Bev Antritt seines Amts soll der General-Director mit folgenden dem Eide belegt werden.

Ich N. N. schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich durch die freye Wahl der Stände des Herzogthums Magdeburg und der Graffschaft Mansfeld zum General-Director der allgemeinen Brand-Versicherungs-Gesellschaft des platten Landes ernannt worden, ich nach allem Vermögen das Beste der Societät befördern, ihren Schaden und Nachtheil aber hindern und abwenden, mich nach dem abgefaßten Societäts-Reces und Reglement vom 26sten September 1789, und der demselben beygefügten Instruction, wie solches gegenwärtig ist, oder noch künftig gemacht und abgeändert werden mögte, überall achten, und ohne Ansehen der Person darüber halten, meine Amts-Berrichtungen so gut und so schleunig, als es mir möglich ist, expediren, insonderheit die richtige Anfertigung der Haupt-Lager-Bücher und alljährliche Nachtragung der dabey vorkommenden Abänderungen aufs beste besorgen, accurate Repartitiones machen, niemalen und unter keinerley Vorwand ein mehreres, als die Vergütigungs-Quantia, und die übrigen Reglementsmaßsigen Ausgaben betragen, ausschreiben, das mir anvertraute Siegel in guter Verwahrung behalten, und jederzeit mich in allem so betragen will, als es einem redlichen und achtsamen General-Director gebühret und zukommt. So wahr mir Gott helfen soll zur Seligkeit.

In-



INSTRUCTION

für

die Kreis-Directoren

der allgemeinen

Brand-Versicherungs-Gesellschaft

im Herzogthum Magdeburg und in der Graffschaft
Mansfeld.

Das Brand-Versicherungs Reglement vom 26. September 1789
dienet dem Kreis-Director überall zur eigentlichen Vorschrift.
Hiernächst muß er

§. I.

von den nach Anweisung dieses Recesses und Reglements dreymal gefertigten Taxen nach geschehener Revision dem Guts-Herrn ein Original attestiret, und mit dem Societäts-Siegel bestätiget, zurückgeben, und wenn er aus den beyden andern gleichlautende Catastraformiret hat, das eine an die General-Direction einsenden, das andere aber bey der Kreis-Registratur der Feuer-Societät verwahrlich niederlegen. Eben so liegt ihm auch ob, die alljährlich bey dem Catastro vorkommenden Veränderungen, nachdem er solche sorgfältig und genau





nau eingetragen, dem General-Director vor Ablauf des Societäts-Jahres ohnfehlbar anzuzeigen.

§. 2.

Hat er überhaupt dahin zu sehen, daß bey der ersten Anfertigung des Catacters keine übertriebene Taxe der Gebäude, besonders wenn sie alt sind, gemacht werden, als in welchem Fall er mit Zuziehung der Obrigkeit des Orts dergleichen Taxen herunter zu setzen, und ihnen nach §. 1. einen dem Gebäude angemessenen Werth zu bestimmen, autorisiret ist.

§. 3.

Da in dem gegenwärtigen Reglement die Affecuranz auf das in Scheunen und Diemen eingefahrne Getreyde mit aufgenommen worden: so hat bey Angabe des Eigenthums der Creis-Director ein Attest des Zehntnehmers zugleich mit zu verlangen, daß das zu affecurirende Getreyde nach Inhalt des §. 2. wirklich nach einem jährigen Durchschnitt ausgemittelt, und von der ganzen Erndte wirklich nur zwey Fünftheile zur Vergütung eingetragen worden. Von dieser Affecuranz auf Getreyde fertiget er nach dem unter dem Buchstaben A. dem Reglement angehängten Schemate gleichfalls 3 besondere Catacter, verfährt mit selbigen eben so, wie es ad 1 dieser Instruction wegen der Gebäude-Catacter vorgeschrieben ist, und führt über beyde Gegenstände besondere Rechnungen.

§. 4.

Gleich nach geschעהer Anzeige des sich ereigneten Brand-Schadens muß der Creis-Director solchen sofort in loco gehödig untersuchen, und ein richtiges Protocoll mit deutlicher Bestimmung der abgebrannten oder niegerissenen Gebäude, nach Maafgabe der S. S. 14, 15, 16. des Reglements, so wie des verbrannten Getreydes, imgleichen der im 3. Abschnitt §. 38. abzureichenden Prämien, darüber aufnehmen, und



und solches entweder von der Gutsheerrschaft, oder dem anwesenden Beamten oder Administrator mit unterschreiben lassen.

Dieses Protocoll sowol, wie die Prämien-Liquidation, sendet er dem General-Director nebst seinem Bericht aufs forderfamste ein, damit letzterer, wenn er das Protocoll mit dem Haupt-Catastro einstimmig findet, die Summe, womit entweder die Gebäude oder das Getreyde in dem Cataster eingeschrieben sind, benebst den Prämien übermachen könne. Von dem Empfang dieser Gelder gibt der Kreis-Director sowohl dem General Director mit Beyfügung der Quitung, als dem Verunglückten Nachricht, und zahlet die Vergütigungs-Gelder an die Obrigkeit des Orts nach dem zweyten Abschnitt S. 19. gegen deren Quitung aus.

§. 5.

Die Ausschreibung zum Beitrag geschiehet jedesmal durch den General-Director. Gleich nach Erhaltung derselben macht der Kreis-Director die Repartition desjenigen, so auf jedes Königl. Amt, jedes geistliche Stift und jedes adeliche Dorf seines Kreises fällt, und zwar für jedes auf einem besondern Blate, jedoch nach einem allgemeinen Formular.

Diese Ausschreibung läßt er bey dem ersten Umlauf insinuiren. Die Societäts-Berwandte bringen solchergestalt den ausgeschriebenen Beitrag, der Verfügung des Reglements S. 19. gemäß, binnen 4 Wochen nach der Insinuation an den Kreis-Einnehmer, von welchem der Kreis-Director solchen in Summa erhält, und denn den ganzen Betrag seines Kreises an die Haupt-Casse der Direction, längstens binnen zwey Monaten, bey Vermeidung der Execution, ohnefehlbar übermachtet.

§ 2

§. 6.



§. 6.

Wenn, wider Vermuthen, der Kreis-Director sich gemüßiget sehen sollte, die Saumseligen mit Execution zu belegen; so muß bey derselben, sie sey civil- oder militairisch, der Landreuter der Executions-Ordnung gemäß verfahren, und solche nicht überschritten werden.

§. 7.

Der Kreis-Director und sein Rendant müssen den Interessenten auf Verlangen jedesmal sowol die General-Summe des Haupt-Lager-Buchs und das Provincial-Cataster, als die Ausschreibungen und Repartitiones in dem Kreise vorgeigen.

§. 8.

Wer an den Kreis-Director in Feuer-Societäts-Angelegenheiten schreibt, muß die Briefe postfrey einsenden.

§. 9.

Das Feuer-Societäts-Siegel muß derselbe nicht anders, als in Feuer-Societäts-Sachen, und niemalen in seiner Privat-Correspondenz gebrauchen.

§. 10.

Besonders muß der Kreis-Director dahin vigiliren, daß die Feuer-Instrumente und große Feuer-Sprizen aller Orten angeschafft und in gehörigem Stande erhalten werden. In dieser Absicht muß er bey Bereisung der Dörfer die Sprizen in seiner Gegenwart probiren lassen, auch die übrigen Instrumente nachsehen.

§. 11.



§. II.

Auch darauf gemessenst halten, daß die Gebäude der contribua-
blen Unterthanen binnen Jahres-Frist wieder aufgebauet werden, und
bey Abnahme der Societäts-Rechnung darüber ein Attest ertheilen.

§. 12.

Zwey Monat vor Abnahme der Societäts-Rechnung sendet der
Kreis-Director seine Rechnungen an den General-Director zur
Justification, und wird alsdann bey Abnahme der Haupt-Rechnung
quittiret.

Zugleich stellet er alsdenn nach dem unter dem Buchstaben C. dem
Reglement beygefügeten Schemate ein Attest zur Decharge des Ge-
neral-Directors aus.

§. 13.

Der Kreis-Director muß bey Antritt seines Amtes sich bey der
General-Versammlung zur Feuer-Societät mit folgendem Eide ver-
binden.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen
Eid: daß, nachdem ich durch die freye Wahl der Stände zum
Kreis-Director der Feuer-Societät des platten Landes in dem
Creise ernennet worden, ich nach allem Vermögen
der Societät Bestes befördern, ihren Schaden und Nachtheil
aber hindern und abwenden, mich nach dem Societäts-Regle-
ment und der demselben beygefügeten Instraction, wie solches jezo
ist, oder künftig noch gemacht oder abgeändert werden mögte,
überall achten, und ohne Ansehen der Person genau darüber hal-
ten, meine Amtes-Verrichtungen so gut und schleunig, als es
mir möglich ist, expediren, insonderheit die richtige Anfertigung
der Provincial-Cataster und alljährliche Eintragung der dabey
vorfallenden Veränderungen aufs beste besorgen, accurate und
nicht



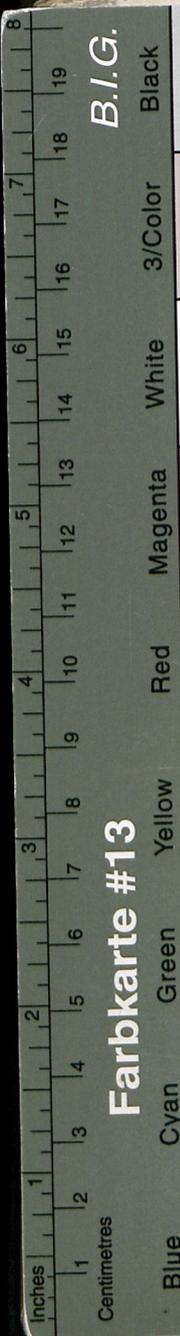
nicht höhere Repartitiones, als die Ausschreibungen des General-Directoris erfordern, machen, die Vergütigungs-Gelder an die Verunglückten ohne Kürzung auszahlen oder auszahlen lassen, das mir anvertraute Siegel in guter Verwahrung behalten, und mich jederzeit in allem so betragen will, wie es einem ehrlichen und rechtschaffenen Director dieser Societät obliegt und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit.



AB: 22A $\frac{3}{h,55}$

WHP

X 339 7035



B.I.G.

Farbkarte #13

Revidirter
 S und REGLEMENT
 der allgemeinen
Brand-
erungs = Gesellschaft
 dem platten Lande
 ums Magdeburg inclusive der
 Mansfeld Magdeburgscher Hoheit
 nebst der
Allerhöchsten Confirmation
 auch den Instructionen
 für den
eral-Director
 und für die
reis = Directoren.
 Magdeburg, den 26sten September 1789.
 Magdeburg,
 et mit Pausaischen Schriften.